

Haben Sie eine steuerliche Frage?

Machen Sie einen unverbindlichen Termin in unserer Kanzlei!

Telefon (0335) 55 899 101



Diese Woche antwortet:
Ines Schmidt
Steuerberaterin

ETL | Freund & Partner

Steuerberatung in Frankfurt (Oder)

Ihr Steuerberater in Frankfurt (Oder)
• kompetent • zuverlässig • erfahren

Freund & Partner GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Niederlassung Frankfurt (Oder)

Franz-Mehring-Str. 23a · 15230 Frankfurt (Oder)
Telefon: (0335) 56 49 80 · Fax: (0335) 564 98 88
fp-frankfurtoder@etl.de · www.fp-frankfurtoder.de

Ein Unternehmen der ETL-Gruppe | www.ETL.de

Frau M. aus Frankfurt (Oder) ist als Handelsvertreterin tätig und fragte uns zum Thema Geschenke an Geschäftsfreunde.

Gerade jetzt, kurz vor Weihnachten, ist es üblich Geschenke an Geschäftsfreunde zu machen, um Geschäftsbeziehungen zu fördern, sich für die Zusammenarbeit innerhalb des Jahres zu bedanken oder um Neukunden zu akquirieren. Müsste der Beschenkte den Wert der Zuwendung später versteuern,

wäre der Zweck des Geschenks wohl schnell ins Gegenteil verkehrt, denn kaum jemand freut sich über etwas, für das er später selbst bezahlen muss. Deshalb ist es möglich, dass der Schenkende die Steuer auf das Geschenk gleich mitübernimmt. Es handelt sich dabei um eine Pauschalsteuer i.H.v. 30%.

In einem stark diskussionswürdigen Urteil aus dem März 2017 hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) mit der

Frage beschäftigt, ob der Schenkende die gezahlte Pauschalsteuer als Betriebsausgaben absetzen darf. Das Gericht verwies auf die Regelungen zum unangemessenen Repräsentationsaufwand, nach denen Geschenke an Geschäftsfreunde mit einem Wert über 35 € (netto pro Empfänger und Jahr) nicht als Betriebsausgaben abziehbar sind. Die „mitgeschenkte“ Pauschalsteuer darf nach Ansicht des BFH daher nicht als Betriebsausgabe behandelt

werden, wenn der Wert des „Hauptgeschenks“ oder die zusammengerechneten Werte von „Hauptgeschenk“ und Pauschalsteuer die Wertgrenze von 35 € übersteigen. Das gilt auch dann, wenn die Pauschalsteuer erst später (z.B. bei einer Prüfung) den Wert von 35 € überschreitet.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat nun auf diese Rechtsprechung reagiert und erklärt, dass die Pauschalsteuer von den Finanzämtern wei-

terhin nicht in die 35 €-Grenze eingerechnet wird. Die Finanzverwaltung hält somit an einer früheren Vereinfachungsregelung fest, nach der nur der Wert des „Hauptgeschenks“ für die Prüfung der 35 €-Grenze einbezogen wird.

Fazit:

Die Auffassung des BMF ist eine gute Nachricht für Unternehmen, die Kunden und Geschäftsfreunde beschenken und die Steuer darauf über-

nehmen. Für die Frage des Betriebsausgabenabzugs ist allein relevant, ob der Wert des „Hauptgeschenks“ über oder bei maximal 35 € liegt.

Wir wünschen allen Lesern ein gesundes Weihnachtsfest und viel Freude beim „Schenken“.

Für Fragen kontaktieren Sie uns einfach über unsere E-mail-Adresse oder vereinbaren einen Termin unter oben angegebener Telefonnummer.